

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2009-03-31

Dezernat/ Amt: II / Amt für Brand-,
Katastrophenschutz und
Rettungsdienst
Bearbeiter: Herr Jürgen Rogmann
Telefon: 5000-100

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

02551/2009

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss

Betreff

Bedarfsplan der Feuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin - Bedarfsanalyse für die Bereiche Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Umweltschutz und Rettungsdienst

Beschlussvorschlag

I. Der Bedarfsplan der Feuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin wird als Leitlinie für die Entwicklung des Brandschutzes, Technische Hilfeleistung, Umweltschutz und Rettungsdienst beschlossen.

Auf der Grundlage der im Brandschutzbedarfsplan vorgenommenen Risikoanalyse und den sich daraus ergebenden Schutzzieldefinitionen ist ein vertretbares Sicherheitsniveau durch folgende Maßnahmen zu gewährleisten.

1. Einsatz der Berufsfeuerwehr im gesamten Stadtgebiet und gegebenenfalls Zuordnung der Freiwilligen Feuerwehren unter Beachtung der tatsächlichen Verfügbarkeit.
Dabei muss die ständige Verfügbarkeit der Stützpunktfeuerwehren Schlossgarten und Mitte in den Nachtzeiten gewährleistet und perspektivisch auch für die übrigen Zeiten angestrebt werden. Die Feuerwehren mit Grundausstattung werden vorwiegend zu den Einsätzen an den Wochenenden und Feiertagen sowie während der Nachtzeiten zur Unterstützung mitalarmiert.
2. Die Feuerwehr der Landeshauptstadt ist so zu organisieren, dass 16 Funktionsstellen für definierte Standardeinsatzfälle (kritischer Wohnungsbrand u. a.) zur Verfügung stehen. Es ist ein Erreichungsgrad von mehr als 80 Prozent innerhalb von 13 Minuten unter Berücksichtigung der erforderlichen Einsatzkräfte abzusichern.
3. Die genannte Funktionsstärke wird von der Berufsfeuerwehr mit durchschnittlich 14 Funktionsstellen (12 Stunden Tagesschicht mit 16 besetzten Funktionsstellen und 12 Stunden Nachtschicht mit 12 besetzten Funktionsstellen) abgesichert. Als

Ergänzung während der Nachtschicht wird auf die Freiwillige Feuerwehr zurückgegriffen. Zur Verbesserung im Bereich der Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung während der Nachtschicht wird für die Freiwillige Feuerwehr eine Mindestausrückestärke von 6 Funktionsstellen festgelegt.

4. Die vorgegebene Tag/Nachtdifferenzierung hinsichtlich der hauptamtlich zu besetzenden Funktionsstellen ist unter Beachtung notwendiger technischer und organisatorischer Anpassungen, unter Beachtung der bereits für 2009 vorliegenden Dienst- und Urlaubsplanung, beginnend ab 2010, umzusetzen.

II. Zur Absicherung der bedarfsgerechten Funktionsbesetzung der Feuerwehreinheiten im Ersteinsatz sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Personalgerechte Absicherung der hauptamtlichen Kräfte unter Zugrundelegung der ständigen Auslastung der Stellen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie der Beschäftigten im Rettungsdienst. Unter Beachtung des bestehenden Personalfaktors des Jahres 2008 sind 72 Feuerwehr- und 39 Rettungsdienststellen für den Schichtbetrieb im Stellenplan auszuweisen. Der Personalfaktor ist jährlich anzugleichen.
2. Der Stellenplan ist entsprechend der Aufgabenverdichtung und der sich aus der Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 EU ergebenden Notwendigkeit sowohl in der Struktur, einschließlich Stellenbewertung als auch in der Anzahl der vorzuhaltenden Stellen anzupassen.
3. Personalgerechte Absicherung einer ständig besetzten Funktionsstelle – Einsatzdienst - (B-Dienst) unter Zugrundelegung der ständigen Auslastung der Stellen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes und des A-Dienstes – bei ständiger Auslastung der Stelle des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie von Stellen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes. Um diese Dienste kontinuierlich abzusichern, sind 11 Stellen im gehobenen Dienst und eine Stelle im höheren Dienst erforderlich. Diese Stellen sind im Stellenplan abzubilden.
4. Durch die Einrichtung bedarfsgerechter Ausbildungsstellen in den Jahren 2010 und folgende, sowohl für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst als auch den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, sind die entstehenden Personalabgänge auszugleichen. Dabei sind die Ausbildungszeiten im mittleren Dienst von zwei und im gehobenen Dienst von drei Jahren entsprechend zu berücksichtigen.
5. Zur Senkung des Personalfaktors ist die bisherige Zeitvergütung für Dienstübergabe/Umziehen der hauptamtlichen Mitarbeiter im Schichtdienst im Einvernehmen mit dem Personalrat anzupassen und in eine neue Dienstzeitvereinbarung aufzunehmen.
6. Sicherung der erforderlichen Einsatzbereitschaft der ehrenamtlichen Kräfte durch Auslastung der 162 Stellen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin für die Besetzung von insgesamt 66 Funktionsstellen im Einsatzdienst.
7. Der Mitgliederbestand der Freiwilligen Feuerwehren ist auf der Grundlage der Mindeststärkeverordnung des Innenministeriums für Feuerwehren und einer 100prozentigen Reserve zu stabilisieren. Für ausgewählte Funktionen (Gruppenführer und Maschinist) ist der Personalansatz zu erweitern und deren Ausbildung gezielt vorzunehmen. Unter Nutzung der Vorgaben des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz und des Artikels 71 Abs. 1 LV M-V (gleiches Zugangsrecht aller Deutschen zu öffentlichen Ämtern) ist die Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen der Stadtverwaltung Schwerin sowie deren Eigenbetriebe bevorzugt für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vorzunehmen. Dementsprechend wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass entsprechende Ausschreibungen den Freiwilligen Feuerwehren zur Kenntnis gegeben werden.
8. Unter Beachtung der erreichten Leistungsfähigkeit sowie des Einsatzgeschehens sind die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin-Schlossgarten und

Schwerin-Mitte unverzichtbar. Ebenso sind die Standorte der übrigen Freiwilligen Feuerwehren unter dem Aspekt des vorhandenen Gefährdungspotentials sowie des Einsatzgeschehens beizubehalten. Der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin-Schlossgarten werden insbesondere weitere Einsatzaufgaben im Bereich des Gefahrguteinsatzes sowie der Bereitstellung eines Führungstrupps übertragen.

III. Der Brandschutzbedarfsplan gilt unbefristet. Bei Bedarf ist der Stadtvertretung eine Fortschreibung vorzulegen. Über wesentliche Abweichungen bzw. Schwierigkeiten bei der Umsetzung ist die Stadtvertretung zu informieren.

IV. Die Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept (45. Sitzung der Stadtvertretung vom 09.06.2008 – Maßnahme 37.1-2, 2. Veränderungsliste vom 09.06.2008) mit einer vorgenommenen Festschreibung auf 14 hauptamtliche Funktionsstellen wird mit dem Brandschutzbedarfsplan fachlich tragfähig umgesetzt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der bisherige Brandschutzbedarfsplan ist im Jahr 2006 ausgelaufen. Somit fehlt eine aktualisierte Leitlinie für den Bereich des Brandschutzes, der Technischen Hilfeleistung und des Rettungsdienstes. Der Brandschutz ist nach § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde als Pflichtaufgabe zu organisieren. Gemäß § 2 Abs. 1 (a) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren hat die Landeshauptstadt Schwerin eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Berufsfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Gemäß § 9 Abs. 5 des o. g. Gesetzes sollen Freiwillige Feuerwehren neben dieser aufgestellt werden.

Im Brandschutzbedarfsplan werden zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen aus dem Brandschutzgesetz bzw. dem Rettungsdienstgesetz Qualitätskriterien wie Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad notwendig, um den Anforderungen der gesetzlich auferlegten Gefahrenabwehrpflicht zu entsprechen.

2. Notwendigkeit

Berücksichtigung notwendiger Änderungen auf Grund der tatsächlich erreichten Funktionsstärken im Jahr 2007 und 2008 unter Beachtung neuer arbeitszeitrechtlicher Regelungen sowie der Würdigung des Leistungsvermögens der Freiwilligen Feuerwehr.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

In der vorliegenden Form widerspiegelt die Beschlussfassung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen den Status quo der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Eine abweichende Beschlussfassung mit einem höheren Ansatz von hauptamtlichen Einsatzkräften wäre mit zusätzlichen personellen und sachlichen Aufwendungen verbunden.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

keine

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

keine

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

Bedarfsplan der Feuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin, Stand März 2009

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeister